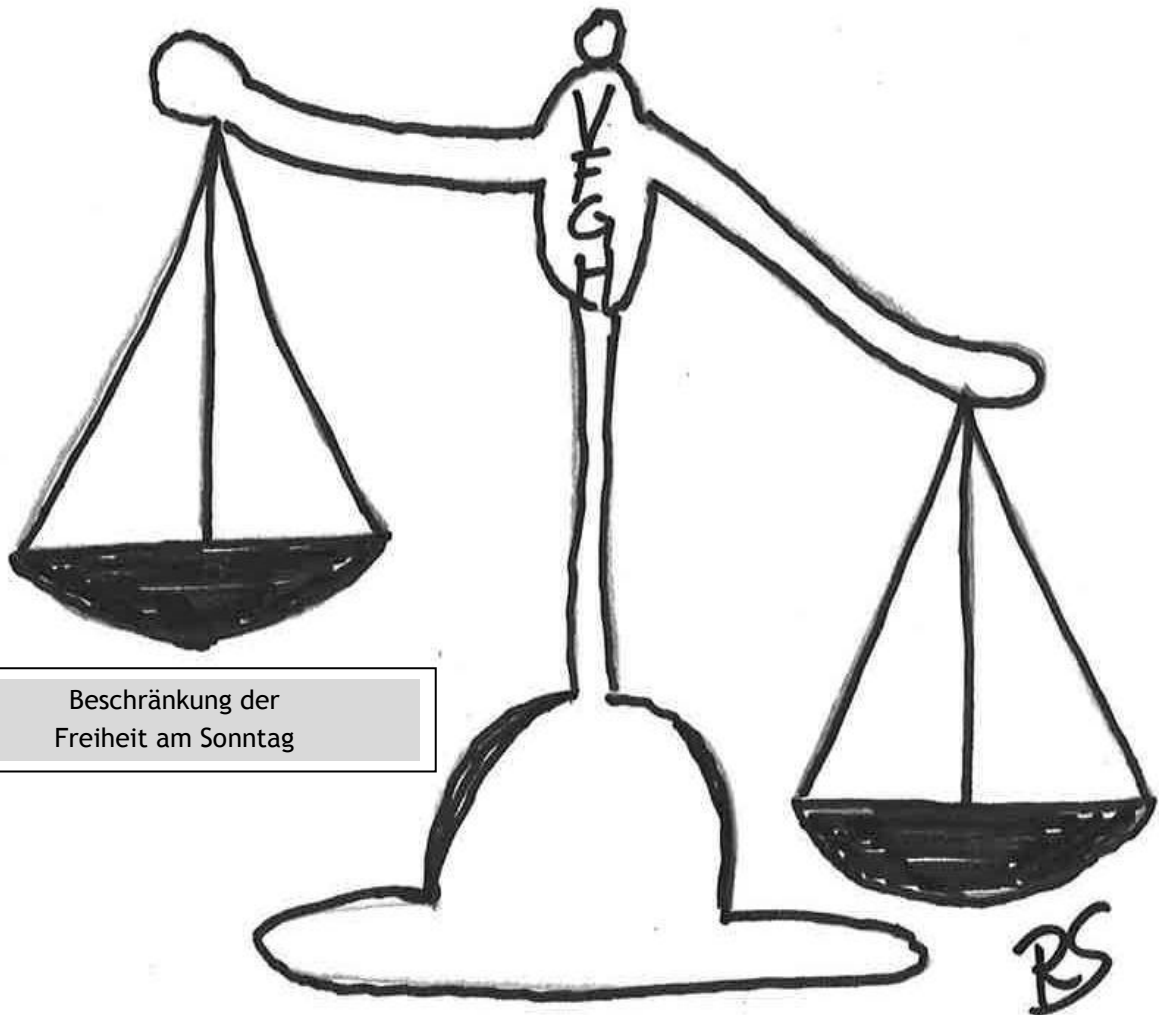


Entscheidung des VfGH vom 12.7.2012 zum
Öffnungszeitenrecht

Sukkus:

Die derzeitigen Regelungen sind verfassungskonform.

Das Gewicht der Interessen, die mit dem ÖZG verfolgt werden,
ist größer als die Schwere des dadurch bewirkten Grundrechtseingriffs.



Beschränkung der
Freiheit am Sonntag

Öffentliches Interesse
an Sonntagsruhe

Die

zentrale Überlegung des Verfassungsgerichtshofs

besteht in der Abwägung zweier Güter:

1. Auf der einen Seite steht die **Freiheit der Erwerbsausübung** (Art. 6 StGG). Die Einschränkung dieses Grundrechts ist nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist.

Dem Gesetzgeber steht bei Regelung der Berufsausübung (das Ladenöffnungsrecht etwa regelt die Berufsausübung) ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken. Angesichts der bestehenden Öffnungsmöglichkeiten des Händlers (Mo bis Fr 6.00 - 21.00 Uhr, Sa 6.00 - 18.00 Uhr) kann keine Rede davon sein, dass dem Gewerbetreibenden jede Dispositionsmöglichkeit genommen wäre.

2. Auf der anderen Seite stehen die allgemeinen Ziele, denen **Öffnungszeitenregelungen** dienen: **der Schutz der Interessen der Verbraucher, das Ziel der Wettbewerbsordnung und die sozial- und familienpolitische Funktion des Wochenendes.**

Die Funktion des Wochenendes für Freizeit, Erholung und soziale/familiäre Integration erschöpft sich nicht im Schutz jener Arbeitnehmer,¹ die im Handel beschäftigt sind. Es geht nämlich auch ganz allgemein darum, das erforderliche Ausmaß der Erbringung von Dienstleistungen am Sonntag zu reduzieren. Auch Arbeitnehmer, die nicht unmittelbar im Handel beschäftigt sind, werden durch das ÖZG nämlich (offenbar mittelbar) davon befreit, an Sonntagen in einem Ausmaß zu arbeiten, das mit jenem an Werktagen vergleichbar wäre.

Da die genannten Ziele im öffentlichen Interesse liegen und das Öffnungszeitengesetz nach Meinung des Höchstgerichts dazu geeignet ist, diese Ziele zu erreichen, waren nur mehr Adäquanz und sachliche Rechtfertigung zu prüfen. Auch diese Voraussetzungen sind nach Meinung des VfGH gegeben, weshalb keine der Bestimmungen des ÖZG aufgehoben wurden.

Anders ausgedrückt:

Der Gesetzgeber hat beim Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit dessen Wesensgehaltssperre nicht überschritten.

Zur Verordnungsermächtigung des Landeshauptmanns (§ 5 Abs. 2 ÖZG):

Eine Anfechtung von Verordnungsermächtigungen, die sich an Verwaltungsorgane richten, ist grundsätzlich nicht zulässig, weil sie erst durch die Erlassung einer konkreten Verordnung für deren Adressaten wirksam werden (→ Abweisung durch den VfGH).

¹ Die Begrenzung der Arbeitszeit, in der Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, ist zwar primär Gegenstand arbeits(zeit)rechtlicher Regelungen, jedoch kommt dem Öffnungszeitenrecht eine sozialpolitische Hilfsfunktion zu (da auch Unternehmungen ohne Arbeitnehmer den Regelungen unterworfen sind).